

# **Verordnung der Hansestadt Rostock über die Ausweisung des Denkmalbereiches „Dornblüth-, Wigger-, Stempel-, Dethardingstraße“**

(Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 20 vom 6. Oktober 2010)

Auf Grund des § 5 Abs. 3 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66, 84), wird nach Anhörung des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege und im Einvernehmen mit der Hansestadt Rostock die Ausweisung des Denkmalbereiches „Dornblüth-, Wigger-, Stempel-, Dethardingstraße“ verordnet.

Die Begründung ist als Anlage 1 beigefügt. Alle Anlagen sind Bestandteil der Verordnung.

## **§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

Der Denkmalbereich im Sinne des § 2 Abs. 3 DSchG M-V umfasst das Gebiet der o. g. Straßen. Die Grenzen des Denkmalbereiches ergeben sich aus der als Anlage 2 beigefügten Karte.

## **§ 2 Ziel der Unterschutzstellung**

Mit dem Denkmalbereich wird das äußere Erscheinungsbild seiner baulichen Anlagen und Strukturen geschützt, das durch deren historische Substanz geprägt wird. Sanierungen und Veränderungen müssen denkmal- und materialgerecht erfolgen (DSchG M-V § 6 Abs. 1).

## **§ 3 Sachlicher Geltungsbereich (Schutzgegenstand)**

Im Geltungsbereich dieser Verordnung sind geschützt und zu erhalten:

### (1) Der historische städtebauliche Grundriss

Er wird bestimmt durch:

- a) die Blockrandbebauung einschließlich der eingefriedeten Vorgärten entlang der umgebenden Straßenzüge mit den Torbauten,
- b) den weiträumigen Innenhof, der als Platzraum gestaltet ist.

## (2) Das historische Erscheinungsbild

Es wird getragen von der überlieferten historischen Substanz, deren konkrete Gestalt jeweils die Zeit ihrer Entstehung und bauhistorischen Veränderung authentisch bezeugt und wird bestimmt durch:

- a) die baulichen Anlagen und die Gestaltung der nach außen sichtbaren Bauteile:  
Das Wohnquartier besteht aus vier Baublöcken mit je drei gleich hohen Wohngeschossen, einem Keller und einem niedrigen Dachbodengeschoss; das sehr flache Walmdach ist nicht sichtbar. Drei eingeschossige Torbauten mit Durchfahrt teilen die Blöcke. Prägend sind die durchgängige Verwendung des roten Backsteins mit hellen Fugen, das umlaufende kräftige Traufgesims und der Ziermauerstreifen am Dachbodengeschoss. Fenster und Türen folgen einer einheitlichen Typologie. Die weißen Holzfenster sind je nach Größe und Funktion unterschiedlich geteilt. Die großen zweiflügeligen Standardwohnfenster besitzen einen breiten Mittelpfosten und drei schmale Quersprossen.
- b) die Maßstäblichkeit der Bebauung  
Alle vier Blöcke sind gleich hoch in kubischer Form.
- c) die stadträumlichen Bezüge  
Die Lage, Anordnung und Proportion der Gebäude führen gemeinsam mit der Topographie und der Straßenführung zu einer klaren Raumbildung.  
An der Dethardingstraße fügt sich die sparsam gegliederte Fassade in die Folge der gleichzeitig erbauten Nachbarblöcke ein. In der Stempelstraße tritt der stark betonte Kopfbau aus der Reihe hervor und nimmt Bezug auf die gegenüberliegenden Klinikgebäude. Die Dornblüth- und Wiggerstraße werden durch den Wechsel von Risaliten und Treppenhäusern sowie der Krümmung der Fassade, die dem Straßenverlauf folgt, geprägt.
- d) die Frei- und Verkehrsflächen in ihrer Ausformung  
Fußwege und Vorgärten sind an der Dethardingstraße als Hauptstraße besonders breit. Die Vorgärten sind mit niedrigen Backsteinmauern eingefasst; in der Stempelstraße durch Beton ersetzt. Der Innenhof ist durch die drei Toranlagen zugänglich, die durch einen Fahrweg verbunden sind. Die zentrale Grünfläche ist parkartig gestaltet.

## **§ 4 Rechtsfolgen**

(1) Maßnahmen, die in den Schutzgegenstand nach § 3 (Grundriss und Erscheinungsbild) eingreifen, bedürfen der denkmalrechtlichen Genehmigung nach § 7 DSchG M-V.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig Maßnahmen, die nach dieser Verordnung der Erlaubnis bedürfen, ohne Erlaubnis oder abweichend von ihr durchführt oder durchführen lässt, handelt ordnungswidrig. Nach § 26 Abs. 1 Ziff. 2 DSchG M-V können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 11 am 3. Juni 1994, außer Kraft.

Rostock, 19. September 2010

Der Oberbürgermeister als  
untere Denkmalschutzbehörde  
Roland Methling

Anlagen  
1 - Begründung  
2 - Karte